

Satzung des Fördervereins Haus Bürgel e. V.

§ 1

Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein Haus Bürgel e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Nutzung und Unterhaltung des Bau- und Bodendenkmals Haus Bürgel und die Bewahrung seines historischen Erbes sowie dessen Nutzung im Naturschutzgebiet Urdenbacher Kämpfe im Interesse des Naturschutzes.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - ideelle und finanzielle Unterstützung der Nutzung und Unterhaltung des Bau- und Bodendenkmals sowie der Haus Bürgel gemeinnützige GmbH,
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf Haus Bürgel,
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Bereitstellung von Informationen, Schulprogrammen, Führungen etc.
- 3) Der vorstehende Satzungszweck kann stets unmittelbar durch Aktivitäten des Vereins selbst oder durch Zuwendungen an die Haus Bürgel gemeinnützige GmbH gefördert werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern kann jedoch eine Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monheim am Rhein mit der Maßgabe, dass

es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt des Bau- und Bodendenkmals einschließlich des Betriebes des Römischen Museums verwendet wird, ggf. auch durch Zuwendung an die Haus Bürgel gemeinnützige GmbH.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet darüber hinaus die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat; kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde, Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden; § 4 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 30 Euro (€).
- 2) Die Beiträge für die von der Stadt Monheim am Rhein entsandten Personen sind durch die Leistungen der Stadt Monheim am Rhein an den Verein abgegolten.
- 3) Im Übrigen wird die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende ist ein Sondertarif festzulegen, der auch den nach Abs. 1 dieser Bestimmung festgelegten Mindestbeitrag unterschreiten darf.
- 4) Der Vorstand kann aus Gründen der Billigkeit Entgelte und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Revisoren,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.
- 2) Sie wird von der / dem Vorsitzenden des Vereins oder seiner Vertreterin / seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, und zwar per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds oder per Brief an die Mitglieder, die keine Email-Adresse haben oder deren Email-Adresse dem Verein nicht bekannt ist. Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.

- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der / dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich - unter Angabe der Gründe - beantragt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind oder solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt worden ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ausfallen oder abgebrochen werden, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung - unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche - einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Zu allen Mitgliederversammlungen sind sowohl die Leitung des Rheinischen Amtes für Baudenkmalpflege als auch die Leitung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Ein Beschluss, mit dem der Verein aufgelöst oder die Satzung geändert werden soll, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer und ein bis fünf Beisitzenden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt.
- 3) Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, bis zu welchen Wertgrenzen die Mitglieder des Vorstandes den Verein jeweils allein vertreten.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des

Vorstandsmitgliedes.

- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählen.
- 6) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und dort bestimmen, welche Geschäfte durch welche Vorstandsmitglieder zu erledigen sind.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen, bei deren/dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 13

Sitzungsprotokoll

- 1) Über die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- 2) Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 14

Haftung

- 1) Für alle Verbindlichkeiten haftet den Vereinsgläubigern allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und auf einem fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen. Dafür haftet allein der Verein mit seinem Vermögen. Die Haftung der

Vorstandsmitglieder für vorsätzliches Verhalten bleibt unberührt.

- 3) Der Verein schließt auf seine eigenen Kosten eine Haftpflichtversicherung für seine Organe und Repräsentanten ab.

Satzung vom 11. Juli 2019